OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-651022/3/Sch/CG

Datum: Linz, 15. Februar 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn H H, T x, x St. M, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Mag. A F, L x, x L, vom 13. Oktober 2017 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 2. Oktober 2017, GZ: 296283-2017, wegen Vorlage von Haaranalysen den

# B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Bescheid vom 2. Oktober 2017, GZ: 296283-2017, im Hinblick auf die Lenkberechtigung des Herrn H H Folgendes verfügt:

„SPRUCH

I. Die Lenkberechtigung für die Klassen A, B, C, C/E, F wird Ihnen befristet bis zum 02.10.2019, sowie unter Auflagen/Beschränkungen Code 104 *)/68, absolute Alkoholabstinenz

*) Vorlage von einer Haaranalyse auf Ethylglucuronid 2-3x im Jahr nach telefonischer Aufforderung binnen 1 Woche bei der Behörde
Für die Haaranalyse ist es erforderlich, dass eine Haarlänge von mind. 3 cm vorliegt, wobei das Haar nicht durch Färben, Bleichen oder dgl. geschädigt sein darf. Herrn H ist die bekannt. Die Probenahme muss beim Sanitätsdienst erfolgen

absolute Alkoholabstinenz

Zur amtsärztlichen Nachuntersuchung mit ev. psychiatrischer Stellungnahme, bis spätestens zum 02.10.2019

Rechtsgrundlage:
§§ 5 Abs. 5, 8 Abs. 4 und 5 Führerscheingesetz 1997 (FSG)

II. Die Auflage ist in Form eines Zahlencodes in Ihren Führerschein einzutragen. Die Eintragung des Zahlencodes 104 bedeutet, dass die Lenkberechtigung unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen erteilt bzw. verlängert wird.

Rechtsgrundlage:
§ 13 Abs. 5 Führerscheingesetz 1997 (FSG) und § 2 Abs. 2 Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung BGBl II/1997 idgF.“

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Nach Bekanntgabe der rechtsfreundlichen Vertretung im Beschwerdeverfahren wird in der Beschwerdeschrift Folgendes ausgeführt:

„Gleichzeitig erhebe ich gegen den Bescheid vom 02.10.2017 binnen offener Frist nachstehende Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Der Bescheid der Erstbehörde wird dahingehend angefochten, als wir die Vorlage einer Harnanalyse von Ethylglucuronid zweimal bis dreimal jährlich nach telefonischer Aufforderung auferlegt wurde. Ich befinde mich als Servicearbeiter im Außendienst und ist es mir nicht möglich binnen 1 Woche einen solchen Test nach Aufforderung abzugeben. Ich verweise daraufhin, dass aufgrund des Endbefundes von Dr. R vom 29.03.2017 sich ergibt, dass ich über hervorragende Leberwerte verfüge. Dieser Endbefund wird beigelegt ohnedies dass er sich bei der Erstbehörde befindet.

In meinen Aufgabenbereich ist es auch für Feuerwehren im Rahmen der Firma M tätig zu sein. Dies bedeutet, dass ich jederzeit frei sein muss einen Service durchzuführen. Eine Aufforderung binnen 1 Woche ist für mich somit existenzgefährdend. Aus diesen oben angeführten Gründen stelle ich den Antrag

Der Stattgebung der Beschwerde und den Bescheid dahingehend abzuändern, als eine Aufforderung zur Vorlage einer Harnanalyse mindestens 4-5 Wochen beträgt."

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 31 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Gemäß § 24 Abs. 2 Z. 1 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

4. Die belangte Behörde hat, wie oben dargelegt, dem Beschwerdeführer die Vorlage von Haaranalysen und nicht etwa von Harnanalysen, wie in der Beschwerdeschrift die Rede ist, vorgeschrieben.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 15. Jänner 2018, LVwG-651022/2/Sch/KA, von dieser offenkundigen Diskrepanz in Kenntnis gesetzt.
In dem Schreiben heißt es unter anderem:
„Die Beschwerde richtet sich inhaltlich gegen die Wochenfrist, da die Vorlage einer ‚Harnanalyse' innerhalb einer Aufforderungsfrist von einer Woche existenzgefährdend sei.

Sie beantragen daher, dass die Frist zwischen Aufforderung und Vorlage der ‚Harnanalyse' mindestens 4 bis 5 Wochen betragen möge.

Im Bescheid geht es allerdings nicht um Harnanalysen, sondern um Haaranalysen. Auch ist im Bescheid davon die Rede, dass die Haarlänge mindestens 3 cm zu betragen habe, also ist behördlicherseits völlig klar ausgedrückt worden, worum es im Bescheid geht.

Sie könnten hiezu binnen zwei Wochen eine Stellungnahme abgeben."

Vom Rechtsfreund des Beschwerdeführers wurde mitgeteilt, dass eine Stellungnahme in der Angelegenheit nicht abgegeben würde.
Sohin war vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund der sich ihm darlegenden Aktenlage zu entscheiden.

Diese ist in rechtlicher Hinsicht wie folgt zu bewerten:
Gemäß § 9 Abs. 1 Z. 3 VwGVG hat eine Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, zu enthalten. Die Gründe müssen also in Bezug zur bescheidmäßigen Anordnung der Behörde stehen. Wenn dem gegenüber in einer Beschwerde Gründe gegen eine tatsächlich gar nicht getroffene Verfügung einer Behörde vorgebracht werden, so können diese nicht der Vorgabe der oben zitierten Bestimmung entsprechen. Vorliegend hat die belangte Behörde dem

Beschwerdeführer die Vorlage von Haaranalysen aufgetragen, von Harnanalysen ist weder im Spruch noch in der Begründung des Bescheides die Rede. Die Beschwerde richtet sich also, eingeschränkt auf die Frage, innerhalb welcher Frist die Vorlage zu erfolgen hat, gegen eine nicht existente behördliche Verfügung. Dem vorliegenden Rechtsmittel fehlt sohin das Pendant im Spruch des behördlichen Bescheides. Damit ist eine wesentliche Prozessvoraussetzung nicht gegeben, weshalb die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen war.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön